S 4 VG 2309/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Leistungen nach dem OEG sind wegen einer leichtfertigen Selbstgefährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 OEG auch dann zu versagen, wenn zwar für ein Ansprechen der Täter aufgrund einer vorhergegangen Beleidigung ein rechtfertigender Grund besteht, die Täter aber in der Überzahl sind und deren Hemmschwelle aufgrund des Konsums von Alkohol und Drogen erkennbar herabgesetzt ist. In einer solchen Situation hat das Opfer polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
Normenkette	OEG § 2 Abs 1 S 1 Alt

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 VG 2309/21
Datum	28.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VG 1261/22
Datum	20.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 28. MÃ¤rz 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung der Opfer von Gewalttaten (OpferentschÃ¤digungsgesetz â OEG) i. V. m. dem Gesetz Ã¼ber die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz â BVG), insbesondere eine BeschÃ¤digtengrundrente, aufgrund einer kÃ¶rperlichen Auseinandersetzungen mit einer Gruppe Jugendlicher am 30. April 2019.Â

Sie ist 1989 geboren, verheiratet und Mutter von drei Kindern, von denen zwei in Pflegefamilien leben. Ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 ist festgestellt (vgl. Angaben der KlÃ¤gerin im Verwaltungsverfahren).Â

Ihre Krankenkasse (AOK) legte dem Landratsamt S1 (LRA) am 4.Â Juni 2019 den von der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼llten Unfallfragebogen vom 13. Mai 2019 vor. Es kÃ¶nne mÃ¶glicherweise ein entschÃ¤digungspflichtiger Tatbestand i. S. d. OEG vorliegen. In diesem Fragebogen gab sie an, am 30. April 2019 gegen 22Â Uhr zusammen mit ihrem Ehemann von mehreren Jugendlichen angegriffen worden zu sein. Sie habe eine Radiusfraktur erlitten, deren Behandlung noch nicht abgeschlossen sei.

Am 18. Juni und am 2. August 2019 stellte die KlÃ¤gerin beim LRA AntrÃ¤ge auf Leistungen nach dem OEG. In dem ihr daraufhin Ã¼bersandten Formantrag fÃ¼hrte sie aus, am 30.Â April 2019 um 22Â Uhr in S1 im Park in der NÃ¤he des Kauflands zusammen mit ihrem Ehemann von einer Gruppe von 20 Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen angegriffen worden zu sein. Zuerst habe sich der Angriff gegen ihren Ehemann gerichtet, als sie dazwischen gegangen sei, wÃ¤re sie getreten, geschlagen und auf den Boden geworfen worden. Teilweise leide sie unter ErinnerungslÃ¼cken hinsichtlich der Tat. Strafanzeige habe sie am 30. April 2019 erstattet. Am Arm habe sie einen Bruch erlitten, dessen operative Versorgung notwendig gewesen sei. Deshalb sei dessen GebrauchsfÃ¤higkeit beeintrÃ¤chtigt, wegen der Operation sei eine Narbe verblieben, zusÃ¤tzlich leide sie unter den psychischen Folgen der Tat, habe Ãngste.

Aus der von der AOK dem LRA vorgelegten Mitglieds- und Vorerkrankungsbescheinigung der KlÃ¤gerin ergaben sich von Juli 2017 bis Januar 2019 u. a. Krankenhaus- und Rehabilitationsbehandlungen aufgrund der Diagnosen PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung (nicht nÃ¤her bezeichnet), mittelgradige depressive Episode, emotional instabile PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung: Borderline-Typ und rezidivierende depressive StÃ¶rung, z. Zt. schwere Episode ohne psychotische Symptome.

Aus dem Karteikartenauszug der R1 und S2, Chirurgische Gemeinschaftspraxis, lieÃ sich entnehmen, dass die KlÃ¤gerin am 30. April 2019 von Unbekannten Ã¼berfallen worden sei und dabei eine distale Radiusfraktur rechts erlitten habe. Am 14. Mai 2019 sei eine offene Reposition und Plattenosteosynthese erfolgt, am 24. Oktober 2019 hÃ¤tten eine reizlose Narbe, keine wesentliche Schwellung und eine gute Beweglichkeit des rechten Handgelenks imponiert.

Der Bericht des S3 Krankenhaus S1 Ã¼ber die Notfallbehandlung der KlÃ¤gerin am 30.Â April 2019 beschrieb die Diagnose distale Fraktur des Radius rechts.

Die L1 fÃ¼hrte in ihrem Therapie- und Befundbericht vom 24. August 2020 aus, die KlÃ¤gerin im Rahmen einer Psychotherapie seit dem 8. Oktober 2018 zu behandeln. Anlass hierfÃ¼r seien deren familiÃ¤ren UmstÃ¤nde. Im Alter von einem Jahr sei sie aufgrund frÃ¼hkindlicher VernachlÃ¤ssigung in einer Pflegefamilie untergebracht worden; es sei zu Gewalterfahrungen in der Pflegefamilie und in Beziehungen gekommen. Anfang 2019 sei die KlÃ¤gerin gemeinsam mit ihrem Ehemann Opfer eines Gewaltverbrechens geworden. Sie habe eine akute Belastungsreaktion gezeigt, die zur Reaktualisierung der ursprÃ¼nglichen Traumatisierung gefÃ¼hrt habe. Nach dem gewalttÃ¤tigen Ãberfall sei zunÃ¤chst die Stabilisierung der KlÃ¤gerin notwendig gewesen, diese Notwendigkeit sei auch weiterhin gegeben. Die KlÃ¤gerin leide unter einer AnpassungsstÃ¶rung und einer Posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung (PTBS). Aktuell bestÃ¼nden Flashbacks, erhÃ¶hte psychische Erregung, Unruhe, Schreckhaftigkeit und Hypervigilanz. Die KlÃ¤gerin habe Probleme in der sozialen Interaktion mit anderen, ziehe sich teilweise zurÃ¼ck, vermeide dem Trauma Ã¤hnelnde Situationen, in denen sie eine Wiedertreffen mit den TÃ¤tern fÃ¼rchte, und leide aufgrund der kÃ¶rperlichen Verletzungen teils unter Schmerzen wie Ãngsten vor weiteren Operationen und kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen. Vor allem in ihrem Privatleben sei sie durch die psychischen Symptome eingeschrÃ¤nkt, eine normale LebensfÃ¼hrung sei erschwert.

Am 19. Februar 2021 stellte die KlÃ¤gerin beim LRA einen weiteren Antrag auf Leistungen nach dem OEG wegen der Gewalttat vom 30. April 2019 gegen 22 Uhr. Sie gab an, infolge der Gewalttat eine Verletzung am Arm, die bereits zweimal habe operiert werden mÃ¼ssen, und eine PTBS erlitten zu haben. Verblieben seien EinschrÃ¤nkungen am Arm und psychische Folgen (Ãngste). Zum Tathergang verwies die KlÃ¤gerin auf einen beigefÃ¼gten Zeitungsbericht, wonach laute Musik vermutlich der AuslÃ¶ser fÃ¼r eine KÃ¶rperverletzung, ausgehend von einer 20-kÃ¶pfigen Personengruppe gewesen sei, wie die Polizei mitgeteilt habe. Ein 29-jÃ¤hriger sei am Dienstagabend gegen 22.10 Uhr zusammen mit seiner 29-jÃ¤hrigen Ehefrau zu FuÃ auf der HÃ¤ngebrÃ¼cke Ã¼ber die Donau in Richtung S -Platz unterwegs gewesen. Am Ende der BrÃ¼cke seien sie auf eine Personengruppe getroffen, die laute Musik gehÃ¶rt habe. Auf die Musik angesprochen hÃ¤tte sich zunÃ¤chst ein StreitgesprÃ¤ch entwickelt und schlieÃlich eine handfeste Auseinandersetzung. Vier bis sechs Personen der Gruppe seien unvermittelt auf den 29-jÃ¤hrigen losgegangen, nachdem dieser zu Boden gestÃ¼rzt sei, hÃ¤tten die TÃ¤ter auf ihn eingetreten. Als seine Ehefrau versucht habe ihm zu Hilfe zu kommen, sei auch sie rÃ¼cklings auf den Boden gestoÃen worden. Im Anschluss sei die TÃ¤tergruppierung zu FuÃ in Richtung einer nahegelegenen GaststÃ¤tte geflÃ¼chtet. Das Ehepaar sei bei der Auseinandersetzung verletzt worden. Die Personen der Gruppierung seien als etwa 15 bis 18 Jahre alt und Ã¼berwiegend schwarz bekleidet beschrieben worden, ein MÃ¤dchen der Gruppe habe lange braune Haare gehabt und eine weiÃ-silberne Jacke getragen. Zeugen des Vorfalls sollten sich beim Polizeirevier S1 melden.

Das LRA zog die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte (12 Js 10093/20) bei.

Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen A1, K1 und G2 wegen gefÃ¤hrlicher KÃ¶rperverletzung gefÃ¼hrt.

Die KlÃ¤gerin habe in ihrer GeschÃ¤digtenvernehmung am 10. Mai 2019 angegeben, sie sei am Dienstag, den 30. April 2019, zusammen mit ihrem Ehemann zu FuÃ□ von L2 nach S1 unterwegs gewesen, um eine Freundin zu besuchen. Ã□ber die HÃ¤ngebrÃ¼cke hÃ¤tten sie in Richtung Kaufland/Innenstadt gehen wollen, kurz vor der HÃ¤ngebrÃ¼cke hÃ¤tten sie laute Musik gehÃ¶rt. Da sie frÃ¼her einen Hund gehabt hÃ¤tten, der sich bei lauter Musik panisch aus seinem Geschirr befreit habe, hÃ¤tten sie sich darÃ¼ber unterhalten. Nach dem Ã□berqueren der BrÃ¼cke sei ihnen zusÃ¤tzlich das Schreien junger Leute aufgefallen; sie wÃ¼ssten nicht, ob sie gemeint gewesen wÃ¤ren oder ob sich die jungen Leute gegenseitig angeschrien hÃ¤tten. Als sie sich der Gruppe genÃ¤hrt hÃ¤tten ohne diese bereits sehen zu kÃ¶nnen, sei sie als â□□fette Sauâ□□ bezeichnet worden.

Mit ihrem Mann habe sie abgesprochen, dass sie gemeinsam nachschauten, wer das gerufen habe. SchlieÃ□lich seien sie auf eine Gruppe von 20 bis 30 Jugendlichen getroffen. Einen Typen, der â□□ Ã¤hnlich einem Wachhund â□□ vor der Gruppe gestanden habe, habe sie gefragt, ob die Gruppe sie gemeint habe, als â□□fette Sauâ□□ gerufen worden sei. Auch auf nochmaliges Nachfragen habe dieser Typ aber nicht reagiert. Gleichzeitig mit ihrem Mann habe sie gesagt, man solle die Musik leiser stellen. Weil der Typ bis dahin nicht reagiert habe, sei sie etwas aufgebracht gewesen, was man ihr bestimmt auch angehÃ¶rt habe. Ihr Mann sei relativ cool neben ihr gestanden. Daraufhin habe sich ihnen die ganze Gruppe zugewandt und ziemlich provokant, frech und fast unverschÃ¤mt gefragt, was sie Ã¼berhaupt wollten, sie sollten sie in Ruhe lassen. Es habe sich angefÃ¼hlt, als wÃ¼rde sich der Mob gegen sie stellen. Sie habe gesagt, nur wissen zu wollen, wer sie als â□□fette Sauâ□□ bezeichnet habe. Die Reaktion hierauf sei ein Anschreien â□□ â□□verschwindet einfach, verpisst euchâ□□ â□□ gewesen. Es sei um sie herum laut und aggressiv geworden. Sie habe ihren Mann an der Hand genommen und zu diesem gesagt, dass sie jetzt gehen wolle, ihr Mann sei auch dieser Ansicht gewesen.

In dem Augenblick als sie der Meute den RÃ¼cken zugedreht hÃ¤tten, seien sie von hinten angegriffen worden. Ihr Mann sei nach vorne gestÃ¼rzt, hierfÃ¼r mÃ¼ssten drei bis vier Personen der Gruppe verantwortlich gewesen sein. Noch bevor sie ihrem Mann habe helfen kÃ¶nnen, seien diese drei bis vier Personen Ã¼ber ihn hergefallen. Nun sei sie sich sicher, dass es vier Personen gewesen seien. Zwei Personen hÃ¤tten auf dessen Kopf eingetreten, eine auf dessen Beine, die vierte habe auf HÃ¶he der HÃ¼fte gekniet und mit FÃ¤usten auf den Bauch eingeschlagen. Als sie wieder in der Lage gewesen sei zu reagieren, habe sie versucht, diejenige Person, die auf den Bauch ihres Mannes eingeschlagen habe, wegzuziehen. Sie habe diese in eine Art Schwitzkasten genommen. In diesem Augenblick sei sie selbst von hinten gepackt worden; sie sei sich ziemlich sicher, dass es zwei Personen gewesen seien. Diese hÃ¤tten sie nach hinten gezogen, so dass sie den Schwitzkasten habe lÃ¶sen mÃ¼ssen. Mit ihren HÃ¤nden sei sie auf dem Boden hinter sich aufgekommen, in diesem Augenblick habe sie eine Schuhsohle an den Fingern der rechten Hand gespÃ¼rt. Aufgrund der Wucht habe sie sich nicht abstÃ¼tzen kÃ¶nnen, sei auf den RÃ¼cken gefallen und habe einen wahnsinnigen Schmerz im rechten Handgelenk verspÃ¼rt.

Nach dem Aufrichten habe sie den â□□Câ□□, einen in S1 bekannten Flaschensammler, erkannt. Sie wisse nicht, wo er hergekommen sei, und habe gesehen, dass er einfach weitergegangen sei. PlÃ¶tzlich sei ein MÃ¤dchen aus der Gruppe mit einer weiÃ□en/silbernen Jacke vor ihr gestanden; sie vermute, das helle Licht neben dieser sei von einem Handy gewesen. Die Cousine ihres Mannes hÃ¤tte dessen Zwillingsschwester mitgeteilt, ihr Arbeitskollege habe ihr auf dessen Handy ein Video von dem tÃ¤tlichen Angriff gezeigt. Zu dem MÃ¤dchen habe sie gesagt, dass sie alle ein massives Problem (eine Anzeige) bekÃ¤men, wenn ihr Handgelenk gebrochen sei. Hierauf habe dieses gesagt, sie seien doch nur MÃ¤dels. Als sie selbst ihr Handy aus der Jackentasche gezogen habe, sei die Gruppe geflÃ¼chtet.

Auf einem Lichtbild hat die KlÃ¤gerin das MÃ¤dchen und eine der Personen, die auf den Kopf ihres Mannes eingetreten hÃ¤tten, erkannt.

In seiner GeschÃ¤digtenvernehmung am 14. Mai 2019 gab der Ehemann der KlÃ¤gerin an, am 30.Â April 2019 mit der KlÃ¤gerin zusammen beabsichtigt zu haben, eine gemeinsame Freundin zu besuchen. Nachdem sie Ã¼ber die BrÃ¼cke beim gekommen seien, hÃ¤tten sie jemanden schreien hÃ¶ren â□□He du dicke, fette Sau.â□□. Da auÃ□er ihnen niemand in der NÃ¤he gewesen sei, hÃ¤tten sie das auf die KlÃ¤gerin bezogen. Sie seien auf eine Gruppe Jugendlicher getroffen, von der die Beleidigung ausgegangen sein musste. Die KlÃ¤gerin habe die Gruppe zur Rede stellen wollen, habe sich die Beleidigung nicht gefallen lassen wollen. Er habe zu ihr gesagt, dass sie weitergehen sollten; der KlÃ¤gerin sei es aber wichtig gewesen, die Sache zu klÃ¤ren. Die KlÃ¤gerin habe die Gruppe angesprochen und gebeten, die Musik leiser zu machen. Nachdem hierauf nicht reagiert worden sei, habe sie lauter gerufen, daraufhin sei die Musik leiser geworden. Auf Nachfrage der KlÃ¤gerin, wer sie beleidigt habe, habe die Gruppe gesagt, es sei keiner von ihnen gewesen. Er meine sich zu erinnern, dass die Gruppe sie zum Weitergehen aufgefordert habe. Es sei auch noch ein blÃ¶der Spruch gefallen, an den er sich aber nicht mehr erinnern kÃ¶nne; er leide unter einigen ErinnerungslÃ¼cken hinsichtlich der Tat. Die KlÃ¤gerin habe sich einem der jungen MÃ¤nner gegenÃ¼bergestellt, der diesen Spruch geÃ¤uÃ□ert habe. Dieser habe die KlÃ¤gerin dann nochmals als â□□dicke, fette Sauâ□□ bezeichnet. Als er diesen habe zur Rede stellen wollen, sei eine andere Person von hinten gekommen, habe ihn am Hals gepackt, zugedrÃ¼ckt und hochgehoben. Dabei habe er von links SchlÃ¤ge auf den Kopf bekommen. Als er losgelassen worden sei, sei er auf den Bauch gefallen. Die Kapuze seiner Jacke sei Ã¼ber seinen Kopf gerutscht, er habe deshalb nichts mehr sehen kÃ¶nnen. Von einem FuÃ□ sei er an der Lippe getroffen worden, habe mehrere Tritte gegen den Kopf erhalten und gegen die HÃ¼fte/Oberschenkel. An SchlÃ¤ge oder Tritte in den RÃ¼cken oder Bauch kÃ¶nne er sich nicht mehr erinnern.

Als die Tritte nachgelassen hÃ¤tten, er meine es seien fÃ¼nf oder sechs gewesen, habe er aufstehen wollen und erkannt, wie jemand auf die KlÃ¤gerin habe losgehen wollen. Er sei aber wieder zu Boden gezogen worden, habe die KlÃ¤gerin nicht mehr sehen kÃ¶nnen und weitere Tritte gegen seine Beine erhalten. Irgendwann habe er wieder aufstehen wollen, es sei dann der â□□Flaschensammlerâ□□ auf ihn zugekommen. Als dieser bemerkt habe, dass er ihn kenne, sei er aber abgehauen.

SchlieÃlich sei er aufgestanden und habe seine Frau weinend am Boden sitzen sehe, sie habe gerufen, dass ihr Handgelenk gebrochen sei und dass sie Schmerzen habe. Dann seien alle Jugendlichen geflÃ¼chtet.

Heute habe er noch leichte Kopfschmerzen, es sei eine SchÃ¤delprellung diagnostiziert worden. Wenn er esse, bestÃ¼nden noch leichte Schmerzen am Kiefer. Ansonsten sei er nicht verletzt worden, habe keine blauen Flecken gehabt. An seiner Stirn und am linken Oberschenkel hÃ¤tten leichte SchÃ¼rfwunden und an der Lippe Platzwunden innen und auÃen links bestanden.

Nach der Zeugenaussage des G1 habe dieser am 30. April 2019 Flaschen gesammelt. Er sei in Richtung eines von ihm vernommenen LÃ¤rms gegangen und habe ein Gerangel zwischen vielen Leuten gesehen. Besonders auffallend sei eine Frau gewesen, die laut herumgeschrien habe. Die anderen Leute hÃ¤tte der Frau mehrfach gesagt, sie solle weggehen. Das habe sie aber nicht gemacht, sie habe die anderen provoziert und auch zugeschlagen. Diese Frau sei auf jeden Fall Ã¤lter als die anderen Leute gewesen. Er glaube, sie sei von einem Mann begleitet worden, der an einer anderen Stelle mit anderen Leuten geredet habe. Total sei ihm im GedÃ¤chtnis geblieben, dass die Frau nicht aufgehÃ¶rt habe zu provozieren, obwohl aus der Gruppe heraus immer wieder gesagt worden sei, sie solle gehen. Irgendwann sei laut geschrien worden und er habe nichts mehr verstanden. Dann sei der Mann auf dem Boden gelegen und ein anderer Ã¼ber ihm drÃ¼ber. Als es ihm gelungen sei den Mann zu befreien, sei dieser aufgestanden und habe die Gruppe wieder angepÃ¶belt. Dann sei er wieder auf dem Boden gelegen und er habe ihm nochmals helfen mÃ¼ssen. Er habe versucht, ihn zur Seite zu schieben und ihm gesagt, dass er gehen solle, weil es sonst ganz schlecht fÃ¼r ihn aussehe. Der Mann habe zu ihm gesagt, dass er ihn kenne, er selbst habe den Mann nur vom Sehen gekannt. An dem ganzen Ort habe es nach Alkohol gerochen, kaum einer sei nÃ¼chtern gewesen.

Die Beschuldigten A1, K1 und G2 haben bestritten, zum Zeitpunkt der tÃ¤tlichen Auseinandersetzung am Tatort gewesen zu sein. Die Ermittlungsverfahren gegen sie wurden mit VerfÃ¼gung vom 18. November 2020 nach Â§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels Beweisen eingestellt.

Das LRA lehnte durch Bescheid vom 28. Juni 2021 die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG ab. Die erforderliche Anspruchsvoraussetzung, dass die KlÃ¤gerin Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen Angriffs geworden sei, sei nicht erfÃ¼llt. Eine derartige Angriffshandlung sei nach Auswertung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten und den Angaben der KlÃ¤gerin nicht erwiesen. Die Angaben der Beteiligten bzw. der Zeugen im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren seien entgegengesetzt gewesen, weshalb eine authentische und detaillierte Rekonstruierbarkeit der Tat, welche zumindest in GrundzÃ¼gen erforderlich sei, um den Tatbestand des Â§ 1 OEG als erfÃ¼llt ansehen zu kÃ¶nnen, nicht gegeben sei. Die Rolle der KlÃ¤gerin bei der Auseinandersetzung habe aufgrund ihrer Angaben und den Feststellungen im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren nicht eingegrenzt und eine konkrete Gewaltanwendung gegen sie nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Die fehlende

Beweisbarkeit gehe zu ihren Lasten.

Deswegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch, zu dessen BegrÃ¼ndung sie geltend machte, sie habe am 30. April 2019 eine Gruppe Jugendlicher gebeten, ein sozial missbilligendes Verhalten abzustellen. Dies habe die Gruppe zum Anlass genommen, sie und ihren Ehemann verbal zu beleidigen. Sie habe versucht, sich gemeinsam mit ihrem Ehemann der Situation zu entziehen. Innerhalb weniger Sekunden sei aus der verbalen Beleidigung kÃ¶rperliche Gewalt geworden. Der Hinweis auf das sozialadÃ¤quate Verhalten sei von den unbekannten Angreifern ausgenutzt worden, um sie und ihren Ehemann unvermittelt von hinten anzugreifen. Vor diesem Hintergrund kÃ¶nne sie nicht nachvollziehen, wenn von Seiten des LRA im Raum stehe, dass sie sich selbstverschuldet in diese Situation gebracht habe. Sie und auch ihr Ehemann hÃ¤tten nicht damit rechnen mÃ¼ssen, dass der Hinweis auf ein sozialadÃ¤quates Verhalten unmittelbar in kÃ¶rperlicher Gewalt ende. WÃ¤re dies vorhersehbar gewesen, wÃ¤ren sie und ihr Ehemann einfach weitergegangen. In der Situation, in der sie versucht habe sich zu entfernen, sei eine zeitliche ZÃ¤sur zu sehen, die mit dem unmittelbar danach erfolgten Angriff nur bedingt in Zusammenhang gebracht werden kÃ¶nne.

Der Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2021 zurÃ¼ck. Bei der nochmaligen Ãberprüfung des angefochtenen Bescheides unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens der KlÃ¤gerin sei festgestellt worden, dass dieser der Sach- und Rechtslage entspreche. An der getroffenen Entscheidung werde festgehalten. Nach der Aussage des Zeugen G1 habe die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Gruppe laut geschrien; als sie wiederholt aufgefordert worden sei zu gehen, habe sie hierauf nicht reagiert. Sie habe vielmehr die Gruppe anhaltend provoziert und auch zugeschlagen. Bei dem anschlieÃenden Gerangel mit der Gruppe sei in Anbetracht der unterschiedlichen Angaben der Beteiligten nicht auszuschlieÃen, dass die Handverletzung der KlÃ¤gerin infolge der Notwehrreaktion eines Gruppenmitglieds oder lediglich durch ein vorsatzloses Beiseiteschieben mit anschlieÃendem Sturz verursacht worden sei.

Mit der am 29. Oktober 2021 beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG weiterverfolgt.Â

Zur KlagebegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, sie sei zusammen mit ihrem Ehemann am Abend des 30. April 2019 bei einem Spaziergang hinterrÃ¼cks von einer Gruppe Jugendlicher angegriffen worden. Der Angriff habe sich zunÃ¤chst gegen den Hals/die Gurgel ihres Ehemanns gerichtet, der infolge des Angriffs in einen Brunnen gefallen und dann getreten worden sei. Sie habe ihrem Ehemann helfen wollen und einen der Angreifer in den Schwitzkasten genommen, so dass die Tritte gegen ihren Ehemann beendet worden seien. Hierbei sei sie zu Boden gestoÃen worden, wobei sie sich das Handgelenk gebrochen habe. Der Beklagte gehe zu Unrecht davon aus, dass sie an den kÃ¶rperlichen Ãbergriffen ein Mitverschulden treffe. Nach der Beleidigung als â fette Sauâ sei alles geklÃ¤rt gewesen. Sie und ihr Ehemann hÃ¤tten versucht, die Ãrtlichkeit zu verlassen, damit liege eindeutig eine zeitliche ZÃ¤sur vor. Zu keinem Zeitpunkt habe sie davon ausgehen mÃ¼ssen, dass

gegenÃ¼ber ihr oder ihrem Ehemann kÃ¶rperliche Gewalt angewendet werde.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat ausgefÃ¼hrt, die Rolle der KlÃ¤gerin bei dem Vorfall am 30. April 2019 lieÃe sich aufgrund ihrer eigenen Angaben und den Feststellungen im Ermittlungsverfahren nicht eingrenzen, eine konkrete Gewaltanwendung gegenÃ¼ber ihr damit nicht feststellen. Dies gehe zu ihren Lasten, da ihr die objektive Beweislast obliege.

Zur weiteren SachaufklÃ¤rung hat das SG zunÃ¤chst die von der KlÃ¤gerin angegebenen Ãrzte als sachverstÃ¤ndige Zeugen schriftlich befragt.Â

R1, Chirurgische Gemeinschaftspraxis, hat ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin vom 10. Mai 2019 bis zum 20. November 2020 unter der Diagnose dislozierte distale Radiusfraktur rechts behandelt zu haben. Zum Zeitpunkt der letztmaligen Untersuchung habe am rechten Handgelenk eine bleibende Narbe und eine endgradige BewegungseinschrÃ¤nkung bestanden. Der Grad der SchÃ¤digungsfolgen (GdS) sei auf 10 zu schÃ¤tzen gewesen.

W1, hat von der hausÃ¤rztlichen Behandlung der KlÃ¤gerin sei circa 2015 berichtet. Er hat hinsichtlich des Ereignisses vom 30. April 2019 im Wesentlichen auf die Berichte des S3 Krankenhaus S1 und des R1 verwiesen.

Als sachverstÃ¤ndige Zeugin hat die. L1 eine Behandlung der KlÃ¤gerin (Verhaltenstherapie) seit dem 8. Oktober 2018 mitgeteilt. Eingangs sei eine AnpassungsstÃ¶rung mit verlÃ¤ngerter depressiver Reaktion diagnostiziert worden. Am 30. April 2019 sei die KlÃ¤gerin von einer Gruppe Jugendlicher angegriffen und kÃ¶rperlich verletzt worden. Es habe sich nachfolgend eine deutliche Belastungsreaktion auf psychischer Ebene gezeigt, die sich in einer PTBS manifestiert habe. Aus ihrer biographischen Anamnese hÃ¤tten sich Hinweise fÃ¼r negative Erfahrungen in der Kindheit und Jugend ergeben. Aufgrund der PTBS bestÃ¼nden wesentliche EinschrÃ¤nkungen der Erlebnis- und GestaltungsfÃ¤higkeit; die LebensqualitÃ¤t sei infolge von AlptrÃ¤umen, Konzentrationsproblemen, Ãngsten etc. vermindert. Der GdS liege im Bereich von 30 bis 40.

Die KlÃ¤gerin hat ein Luftbild der Ãrtlichkeit des Angriffs zur Akte gereicht. Der erste Angriff habe auf der BrÃ¼cke Ã¼ber die Donau stattgefunden. Sie sei dann zusammen mit ihrem Ehemann weg vom in Richtung der Gartenanlage gelaufen, als ihr von den unbekannten Dritten erhebliche Verletzungen zugefÃ¼gt worden seien. Sie und ihr Ehemann hÃ¤tten sich dann zum SchieÃplatz (Festplatz der Stadt S1) schleppen mÃ¼ssen, um dort von SanitÃ¤tern versorgt werden zu kÃ¶nnen. ZunÃ¤chst seien sie von diesen im Bereich dess gesucht und nicht gefunden worden.

In nichtÃ¶ffentlicher Sitzung am 15. MÃ¤rz 2022 hat das SG die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich angehÃ¶rt und ihren Ehemann als Zeugen vernommen.

Die KlÃ¤gerin hat ausgefÃ¼hrt, am 30. April 2019 vom losgegangen zu sein und auf

der BrÃ¼cke erstmals die verbale ÃuÃerung der Jugendlichen gehÃ¶rt zu haben. Auf der anderen Seite der BrÃ¼cke seien sie dann auf die Jugendlichen getroffen, es sei zunÃ¤chst zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen. Im Anschluss daran habe sie sich mit ihrem Ehemann von der Ãrtlichkeit entfernt und den Jugendlichen den RÃ¼cken zugedreht. Nach sechs oder sieben Metern hÃ¤tten dann die kÃ¶rperlichen Ãbergriffe angefangen; ihr Mann habe auf dem RÃ¼cken gelegen, so schnell habe sie gar nicht sehen kÃ¶nnen. Aufgrund des zeitlichen Abstands zum Geschehen sei ihr nicht erinnerlich gewesen, ob sie nur einmal oder mehrfach beleidigt worden sei.

Der Aufforderung des SG szenisch nachzustellen, wie sie die Jugendlichen angesprochen habe, habe die KlÃ¤gerin nicht nachkommen kÃ¶nnen und sei in TrÃ¤nen ausgebrochen.

Im Weiteren habe die KlÃ¤gerin angegeben, es sei ihr auch nicht mehr erinnerlich, ob ihr Ehemann, nachdem sie zu diesem gesagt habe, dass sie jetzt gehen mÃ¶chte, noch mit den Jugendlichen habe sprechen wollen. Nachdem er seitlich auf dem Boden gelegen habe, habe ein Jugendlicher auf dessen Kopf eingetreten, zwei andere auf den Bauch und RÃ¼cken. Denjenigen, der auf den Bauch eingetreten habe, habe sie dann gepackt und in den Schwitzkasten genommen. Dann sei sie von drei Jugendlichen nach hinten gezogen worden, wobei sie den Schwitzkasten gelockert habe, damit der Jugendliche nicht auf sie falle. WÃ¤hrend des Fallens habe sie einen Tritt auf ihre rechte Hand verspÃ¼rt, sei dann zuerst mit der linken und dann mit der rechten Hand aufgekommen. AbgestÃ¼tzt habe sie sich nur mit der linken Hand. Mit dieser habe sie dann ihr Handy hervorgeholt, die 110 gewÃ¤hlt und den Jugendlichen, die nun vor ihr mit einer Taschenlampe gestanden hÃ¤tten, gesagt, dass sie jetzt die Polizei informiere. Sie sei sowohl Rechts- als auch LinkshÃ¤nderin. Nach dem Hinweis auf die Polizei hÃ¤tten die Jugendlichen sowohl von ihr als auch von ihrem Ehemann abgelassen und seien geflÃ¼chtet. Ihr Ehemann habe zu diesem Zeitpunkt gekrÃ¼mmt auf dem Boden gelegen.

Der âitalienische Flaschensammlerâ sei bereits bei den Jugendlichen gewesen, als sie diese hinter der BrÃ¼cke sitzend angetroffen hÃ¤tten. WÃ¤hrend der kÃ¶rperlichen Auseinandersetzung sei er zwar vor Ort gewesen, habe sich hieran aber nicht beteiligt.

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin hat die KlÃ¤gerin dargelegt, dass von der BrÃ¼cke aus die Jugendlichen nur zu hÃ¶ren, nicht aber zu sehen gewesen seien. Sie gehe aber davon aus, dass die Beleidigung auf sie bezogen gewesen sei, da es noch nicht ganz dunkel und keine andere Person vor Ort gewesen sei. Zusammen mit ihrem Ehemann habe sie klÃ¤ren wollen, ob die Jugendlichen sie gemeint hÃ¤tte, das allerdings auf freundliche Art und Weise. Wegen der lauten Musik habe man mit der Gruppe aber nicht sprechen kÃ¶nnen, auf ihre Bitte, die Musik leiser zu drehen, sei nicht reagiert worden. Zu diesem Zeitpunkt habe sie die Gruppe verlassen wollen, der Inhalt des GesprÃ¤ches ihres Ehemanns mit einem Blondhaarigen und einer anderen Person aus der Gruppe sei ihr nicht bekannt. Sie gehe davon aus, dass ihr die Verletzung an der rechten Hand durch einen Tritt zugefÃ¼gt worden sei, da sie sich beim Fallen nur mit der linken und nicht mit der

rechten Hand abgestÃ¼tzt habe. Die Schmerzen an der rechten Hand habe sie erst nach dem Geschehen und nach der Benachrichtigung der Polizei bemerkt. Sie sei die einzige gewesen, die ihrem Ehemann geholfen habe, er habe es selbst geschafft sich nach dem Angriff aufzuraffen.

Als gesundheitliche Folgen der Tat mache sie sowohl die BeeintrÃ¤chtigung ihrer rechten Hand als auch psychische FolgeschÃ¤den geltend. An der Hand trÃ¤ten bei verschiedenen Bewegungen Schmerzen auf, ebenso bei Temperaturschwankungen.

Der Ehemann der KlÃ¤gerin hat als Zeuge ausgesagt, er sei mit der KlÃ¤gerin am Tatabend durch den Park auf die BrÃ¼cke gegangen. GegenÃ¼ber dem Campingplatz hÃ¤tten sich Jugendliche aufgehalten und laute Musik gehÃ¶rt. Daraufhin seien sie zu diesen gegangen und hÃ¤tten sie gebeten, die Musik leiser zu stellen. Hierauf sei keine Reaktion erfolgt, die KlÃ¤gerin sei nach dem Wiederholen der Bitte als â□□fette Sauâ□□ beleidigt worden. Danach habe man sehen kÃ¶nnen, dass die Jugendlichen auf Krawall gebÃ¼rstet gewesen seien. Er sei dann von hinten angegriffen und in den WÃ¼rgegriff genommen worden. Irgendwann habe der TÃ¤ter ihn losgelassen und er habe sich auf dem Boden wiedergefunden. Dann sei er aufgestanden, erneut angegriffen worden und habe wieder auf dem Boden gelegen. Die KlÃ¤gerin habe ihm helfen wollen und sei dabei selbst angegriffen worden. Vom Angriff auf diese habe er selbst wenig mitbekommen, da er auf dem Boden gelegen habe. Jedoch habe er gehÃ¶rt, dass sie vor Schmerzen geschrien und zum TÃ¤ter gesagt habe, er habe ihr die Hand gebrochen. Die Jugendlichen seien daraufhin geflÃ¼chtet und die KlÃ¤gerin habe die Polizei gerufen.

Erstmals am Tatabend sei die Beleidigung â□□fette Sauâ□□ gefallen, als die Jugendlichen auf ihre Bitte, die Musik leiser zu stellen, nicht reagiert hÃ¤tten. Sie hÃ¤tten diese aufgrund der lauten Musik aufgesucht und sie gebeten, diese leiser zu stellen, wie es jeder anstÃ¤ndige BÃ¼rger machen wÃ¼rde.

Der Angriff auf ihn von hinten sei unmittelbar am Ort des Antreffens der Jugendlichen erfolgt. Sie hÃ¤tten sich zuvor nicht von den Jugendlichen entfernt gehabt. Auch der Angriff auf die KlÃ¤gerin habe unmittelbar vor Ort stattgefunden.

Als er auf dem Boden gelegen habe, habe die KlÃ¤gerin ihm helfen wollen. Er meine sie habe erfolglos versucht, einen der Angreifer wegzuziehen, hieran kÃ¶nne er sich allerdings nicht mehr ganz genau erinnern. Die KlÃ¤gerin sei dann selbst von hinten gepackt worden, was danach mit ihr passiert sei, habe er nicht mehr gesehen. Das Geschehen habe er erst wieder wahrgenommen, als die KlÃ¤gerin den Angreifer angeschrien habe, ihre Hand sei gebrochen. Danach habe sich die KlÃ¤gerin von der Szenerie entfernt, unter einen Baum gesetzt und die Polizei gerufen, worauf sich alle Jugendlichen entfernt hÃ¤tten.

Die Gruppe der Jugendlichen sei ihm schon zuvor bekannt gewesen. Diese hÃ¤tten am Tatabend Alkohol und Drogen konsumiert gehabt, was man vor Ort gut habe riechen kÃ¶nnen. Leute, die derartige Sachen konsumierten, seien grundsÃ¤tzlich auf Krawall gebÃ¼rstet. Sie hÃ¤tten die Jugendlichen gebeten, die Musik leiser zu

machen, aus RÃ¼cksicht vor den Mitmenschen und dem nahegelegenen Campingplatz. Ob die KlÃ¤gerin auf die Beleidigung â□□fette Sauâ□□ reagiert habe, kÃ¶nne er nicht mehr angeben. Der â□□italienische Flaschensammlerâ□□ sei auch zu diesem Zeitpunkt vor Ort gewesen, mit diesem hÃ¤tten sie allerdings keinen Kontakt gehabt. Wie er es bereits zuvor gesagt habe, habe die KlÃ¤gerin die Polizei erst angerufen, als die Jugendlichen bereits weg gewesen seien.

Er meine sich erinnern zu kÃ¶nnen, dass die KlÃ¤gerin den Ort bereits vor der Beleidigung habe verlassen wollen, sei sich aber nicht mehr ganz sicher. Sie hÃ¤tten den Ort dann aber nicht verlassen, da er zu diesem Zeitpunkt bereits angegriffen worden sei.

Im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten hat das SG die Klage durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 28. MÃ¤rz 2022 abgewiesen. Zu Recht habe der Beklagte die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG abgelehnt, da die hierfÃ¼r notwendigen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht allesamt mit der erforderlichen Sicherheit belegt seien. Insbesondere lasse sich das Vorliegen eines konkreten tÃ¤tlichen Angriffs nicht mit dem notwendigen Ã□berzeugungsmaÃ□stab fÃ¼r das Gericht ausreichend genau plausibilisieren. Vorliegend verbleibe es beim MaÃ□stab des Vollbeweises, die BeweismaÃ□stÃ¤be der Wahrscheinlichkeit und Glaubhaftmachung seien nicht einschlÃ¤gig. Nach der erneuten Befragung der KlÃ¤gerin und der Vernehmung deren Ehemanns als Zeugen habe ein einheitliches Tatgeschehen nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Die Angaben der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns im ErÃ¶rterungstermin seien auch in Abgleich mit deren Einlassungen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren derart widersprÃ¼chlich und inkonsistent gewesen, dass diese keine belastbare Grundlage fÃ¼r eine zusprechende gerichtliche Entscheidung geboten hÃ¤tten.Â Â

WidersprÃ¼chlich seien bereits die AusfÃ¼hrungen zum Zeitpunkt und des Anlasses der ersten Beleidigung. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin sei sie bereits auf der BrÃ¼cke beleidigt worden, was in einem signifikanten Widerspruch zu den Angaben ihres Ehemanns stehe und PlausibilitÃ¤tsbedenken aufwerfe. Denn sie habe ausgesagt, dass man die Gruppe der Jugendlichen von der BrÃ¼cke aus nur habe hÃ¶ren, nicht aber sehen kÃ¶nnen, womit diese sie im Umkehrschluss ebenfalls nicht hÃ¤tten sehen, sondern nur beim Ã□berqueren der BrÃ¼cke hÃ¤tten hÃ¶ren kÃ¶nnen, was aber in Anbetracht der geschilderten lauten Musik ebenso fraglich sei. Im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins habe die Beklagtenvertreterin zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass eine derartige Beleidigung nicht zwingend auf die KlÃ¤gerin habe bezogen sein mÃ¼ssen. Es liege damit durchaus im Bereich des MÃ¶glichen, dass sich innerhalb der Gruppe eine derartige verbale Auseinandersetzung zugetragen habe, zumal Alkohol und Drogen konsumiert worden seien.

Auch bestehe eine Diskrepanz im Hinblick auf den Grund des Ansprechens der Gruppe. Die KlÃ¤gerin habe nach ihren AusfÃ¼hrungen der Beleidigung nachgehen wollen, wogegen nach den Angaben ihres Ehemanns die laute Musik ursÃ¤chlich gewesen sei.

Lege man den vom Ehemann der KlÃ¤gerin mitgeteilten Geschehensablauf zugrunde, wÃ¤re wohl zusÃ¤tzlich der Anwendungsbereich einer Versagung nach Â§ 2 OEG erÃ¶ffnet. Dieser habe die Gruppe Jugendlicher gekannt und den Konsum von Alkohol und Drogen sowie deren AggressivitÃ¤t bemerkt. AnlÃ¤sslich der offensichtlichen DisproportionalitÃ¤t des Grunds des Ansprechens, der zu lauten Musik, und der erkennbaren AggressivitÃ¤t sei eine leichtfertige SelbstgefÃ¤hrdung nicht von vornherein von der Hand zu weisen gewesen.

Auch habe sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine zeitliche und Ã¶rtliche Distanzierung der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns vor dem Angriff und damit eine ZÃ¤sur, wie im Rahmen der KlagebegrÃ¼ndung vorgebracht, nachvollziehen lassen.

Ebenso habe die KlÃ¤gerin angegeben, einen der Angreifer auf ihren Ehemann in den Schwitzkasten genommen und diesen erfolgreich von ihrem Ehemann entfernt zu haben, wogegen nach dessen Aussage die KlÃ¤gerin hierbei gerade nicht erfolgreich gewesen sei.

Selbst wenn man aber die WidersprÃ¼che hinsichtlich des Vortatgeschehens auÃer Acht lieÃe, ergÃ¤ben sich auch in Bezug auf die eigentliche Tat Inkonsistenzen. So habe die KlÃ¤gerin im Ermittlungsverfahren ausgesagt, mit beiden HÃ¤nden auf dem Boden aufgekommen zu sein und sich hierbei die Handgelenksfraktur rechts zugezogen zu haben. Nach ihren AusfÃ¼hrungen im ErÃ¶rterungstermin hingegen sei sie nunmehr nicht von zwei, sondern von drei Personen angegriffen worden und vermute, sich die Verletzung nicht infolge des Sturzes, sondern durch einen Tritt gegen ihre Hand zugezogen zu haben. Auch habe sie sich â entgegen ihren AusfÃ¼hrungen im Ermittlungsverfahren â ausschlieÃlich mit der linken Hand abgestÃ¼tzt.

Zuletzt ergÃ¤ben sich auch Unstimmigkeiten in den Aussagen der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns insoweit, ob sich die Jugendlichen vor oder nach dem Anruf bei der Polizei entfernt hÃ¤tten oder von wo die KlÃ¤gerin â an Ort und Stelle oder unter einem Baum sitzend â den Notruf abgesetzt habe.

Die aufgezeigten Unsicherheiten, wegen denen sich ein konkretes Tatgeschehen i. S. eines tÃ¤tlichen Angriffs nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG nicht mit hinreichender Sicherheit nachvollziehen lasse, gingen zu Lasten der materiell beweisbelasteten KlÃ¤gerin, weswegen die Klage demnach abzuweisen gewesen sei.

Am 26. April 2022 hat die KlÃ¤gerin gegen das ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 4. April 2022 zugestellte Urteil des SG Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt.

Mit VerfÃ¼gung vom 23. August 2022 hat der Berichterstatter die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass der Antrag, ihr Leistungen nach dem OEG zu gewÃ¤hren, zu unbestimmt sein dÃ¼rfte. Die KlÃ¤gerin wurde zur Konkretisierung des Antrags aufgefordert. Hierauf hat sie erwidert, die grundsÃ¤tzliche Feststellung der Leistungspflicht des Beklagten und die Zuerkennung eines GdS von 30 zu verfolgen.

Im Ãbrigen solle nach dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz verfahren werden.

Auf Nachfrage des Berichterstatters (VerfÃ¼gung vom 7. November 2022) hat die KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass ihr Ehemann keinen Antrag nach dem OEG gestellt habe. Zur BerufungsbegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, dass entgegen der Ansicht des SG auf sie und auch auf ihren Ehemann ein kÃ¶rperlicher Angriff erfolgt sei. Noch auf der BrÃ¼cke sei sie als âfette Sauâ beleidigt worden. Um ihren Weg fortsetzen zu kÃ¶nnen, hÃ¤tten sie an der Gruppe Jugendlicher vorbeigehen mÃ¼ssen. Sie seien von diesen hinterrÃ¼cks angegriffen worden; der Angriff habe sich zunÃ¤chst gegen den Hals/die Gurgel ihres Ehemanns gerichtet. Er sei aufgrund dessen zu Boden gestÃ¼rzt und dort getreten worden. Nachdem sie einen der Angreifer in den Schwitzkasten genommen habe, seien die Tritte gegen ihren Ehemann beendet worden. Hierbei habe man sie zu Boden gestoÃen, bei dem Versuch sich abzustÃ¼tzen habe sie sich ihr Handgelenk gebrochen. Im Hinblick darauf, dass das SG keinen einheitlichen Geschehensablauf habe feststellen kÃ¶nnen, sei darauf hinzuweisen, dass jedes Individuum, insbesondere auch ihr am Boden liegender Ehemann, das Geschehen anders wahrnehme. Durch die Vorgehensweise des SG im Termin zur nichtÃ¶ffentlichen Sitzung â der Aufforderung zur szenischen Nachstellung des Geschehens â sei sie in erheblichem MaÃe retraumatisiert geworden, so dass sie im Folgenden nur noch âwilde Angabenâ habe machen kÃ¶nnen und in WeinkrÃ¤mpfe ausgebrochen sei. Auch ihr als Zeuge in diesem Termin vernommener Ehemann sei vor seiner Aussage zunÃ¤chst mit seiner weinenden Ehefrau konfrontiert worden. Im Ergebnis sei es vÃ¶llig irrelevant, ob sie sich ihr Handgelenk beim Sturz oder danach, als auf sie selbst eingetreten worden sei, gebrochen habe. Letztlich habe sie ihrem Ehemann, der Opfer eines tÃ¤tlichen Angriffs gewesen sei, zu Hilfe eilen wollen, weshalb auch ihr gegenÃ¼ber massive kÃ¶rperliche Ãbergriffe erfolgt seien.Â Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 28. MÃ¤rz 2022 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2021 zu verurteilen, ihr ab dem 1. Mai 2019 BeschÃ¤digtenversorgung, insbesondere BeschÃ¤digtengrundrente, zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.Â

Er verweist auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG, wonach die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht allesamt mit der erforderlichen Sicherheit belegt seien. Ein einheitliches Tatgeschehen habe auch nach Befragung der KlÃ¤gerin nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Deren Angaben seien in Abgleich mit ihren Einlassungen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in grÃ¶Ãeren Teilen widersprÃ¼chlich gewesen. Bereits dort hÃ¤tten sich WidersprÃ¼che bei den Angaben der Beteiligten bzw. der Zeugen ergeben.

Hierauf hat die KlÃ¤gerin erwidert, sie sei Opfer einer Gewalttat i. S. d. Â§ 1 OEG geworden, wie sich aus den polizeilichen Ermittlungen ergebe. VersagungsgrÃ¼nde nach Â§ 2 OEG lÃ¤gen nicht vor. Nach der Beleidigung als â□□fette Sauâ□□ hÃ¤tten sie und ihr Ehemann versucht, sich vom Tatort zu entfernen, was eine wesentliche ZÃ¤sur im Geschehensablauf darstelle. Ihre Nothilfehandlung zugunsten ihres Ehemanns, bei der sie sich das Handgelenk gebrochen haben, sei objektiv rechtlich geboten gewesen und kÃ¶nne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Seit der vom SG von ihr verlangten szenischen Darstellung des Geschehens leide sie unter AngstzustÃ¤nden und habe sich erneut in psychologischen Behandlung begeben mÃ¼ssen. Allein aufgrund des zeitlichen Abstands von rund drei Jahren zwischen dem tÃ¤tlichen Angriff und der Verhandlung vor dem SG seien die Divergenzen in den Aussagen nicht ungewÃ¶hnlich. Jede Person, die an dem Geschehen beteiligt gewesen sei, habe es aus einem anderen Blickwinkel erlebt. WÃ¼rden ihre Angaben mit denen ihres Ehemanns wÃ¶rtlich Ã¼bereinstimmen, wÃ¤re vom Beklagten der Einwand der Absprache der Aussage zu erwarten gewesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist statthaft (Â§Â§Â 143, 144 SGG) und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 28. MÃ¤rz 2022, mit dem das SG die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs.Â 1 und 4Â SGG) der KlÃ¤gerin auf Aufhebung des Bescheides vom 28. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.Â Oktober 2021 (Â§ 95 SGG) und Verurteilung des Beklagten, ihr BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG aufgrund des Ereignisses vom 30. April 2019 zu gewÃ¤hren, abgewiesen hat.Â

MaÃ□gebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der vorliegenden Klageart grundsÃ¤tzlich der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen (vgl. Bundessozialgericht , Urteil vom 2. September 2009 â□□Â BÂ 6Â KA 34/08 â□□, juris, Rz. 26; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13.Â Aufl. 2020, Â§ 54 Rz. 34).

Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnbegrÃ¼ndetheit der Klage. Der angefochtene Bescheid vom 28. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2021 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§Â 54 Abs. 1 Satz 2 SGG). Der Senat hat sich, wie auch das SG, nach Auswertung der Angaben der KlÃ¤gerin, deren Ehemanns, den das SG im erstinstanzlichen Verfahren als Zeugen vernommenen hat, und der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte, die er im Wege des Urkundsbeweises (Â§ 118 Abs. 1 SGG i.Â V. m. Â§Â§Â 415Â ff. Zivilprozessordnung) verwertet, nicht davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass die KlÃ¤gerin am 30. April 2019 Opfer eines

vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs geworden ist. Zudem steht einem Anspruch auf BeschÃ¤digtenversorgung zur Ãberzeugung des erkennenden SpruchkÃ¶rpers der Versagungsgrund des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 OEG entgegen. Demnach hat das SG die auf die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG gerichtete Klage der KlÃ¤gerin zu Recht durch Urteil vom 28. MÃ¤rz 2022 abgewiesen.Â Â
Â Â Â
Rechtsgrundlage des von der KlÃ¤gerin begehrten Anspruchs auf BeschÃ¤digtenversorgung, insbesondere auf BeschÃ¤digtengrundrente, ist Â§Â 1Â Abs.Â 1Â SatzÂ 1Â OEG i. V. m. Â§Â 9 Abs.Â 1 Nr.Â 3 Alt.Â 1, Â§Â 30, Â§Â 31 BVG. Danach erhÃ¤lt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, unter anderem auch BeschÃ¤digtengrundrente nach Â§Â 31 Abs.Â 1 BVG, wer im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Die Versorgung umfasst nach dem insoweit entsprechend anwendbaren Â§Â 9 Abs.Â 1 Nr.Â 3 BVG die BeschÃ¤digtenrente (Â§Â§Â 29 ff. BVG).

BeschÃ¤digte erhalten gemÃ¤Ã Â§Â 31Â Abs.Â 1 BVG eine monatliche Grundrente ab einem GdS von 30. Liegt der GdS unter 25 besteht kein Anspruch auf eine RentenentschÃ¤digung (vgl. Senatsurteil vom 18. Dezember 2014 â L 6 VS 413/13 â, juris, Rz.Â 42; Dau in: Knickrehm, Gesamtes Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 2012, Â§Â 31 BVG, Rz. 2). Nach Â§Â 30 Abs.Â 1 SatzÂ 1 BVG ist der GdS â bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ãnderung des BVG und anderer Vorschriften des Sozialen EntschÃ¤digungsrechts vom 13.Â Dezember 2007 (BGBl I S.Â 2904) am 21. Dezember 2007 als MdE bezeichnet â nach den allgemeinen Auswirkungen der FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen, welche durch die als SchÃ¤digungsfolge anerkannten kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen GesundheitsstÃ¶rungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Der GdS ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fÃ¼nf Grad geringerer GdS wird vom hÃ¶heren Zehnergrad mit umfasst (Â§Â 30 Abs.Â 1 SatzÂ 2 BVG).

FÃ¼r einen Anspruch auf BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG i. V. m. dem BVG sind folgende rechtlichen GrundsÃ¤tze maÃgebend (vgl. BSG, Urteil vom 17.Â April 2013 âÂ BÂ 9Â VÂ 1/12Â RÂ â, BSGE 113, 205):

Ein Versorgungsanspruch setzt zunÃ¤chst voraus, dass die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG gegeben sind (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 23. April 2009 âÂ BÂ 9Â VGÂ 1/08 R â, juris, Rz. 27 m. w. N). Danach erhÃ¤lt eine natÃ¼rliche Person (âwerâ), die im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Somit besteht der Tatbestand des Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG aus drei Gliedern (tÃ¤tlicher Angriff, SchÃ¤digung und SchÃ¤digungsfolgen), die durch einen Ursachenzusammenhang miteinander verbunden sind. In AltfÃ¤llen,

also bei SchÃ¤digungen zwischen dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und dem Inkrafttreten des OEG am 16. Mai 1976 (BGBl I S.Â 1181), mÃ¼ssen daneben noch die besonderen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§Â 10 SatzÂ 2 OEG i. V. m. Â§Â 10a Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG erfÃ¼llt sein. Nach dieser HÃ¤rteregelung erhalten Personen, die in diesem Zeitraum geschÃ¤digt worden sind, auf Antrag Versorgung, solange sie allein infolge dieser SchÃ¤digung schwerbeschÃ¤digt und bedÃ¼rftig sind sowie im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben. Eine SchwerbeschÃ¤digung liegt nach Â§Â 31 Abs.Â 2 BVG vor, wenn ein GdS von mindestens 50 festgestellt ist. Nach dieser MaÃgabe erhalten Versorgung auch Personen, die in dem in Art.Â 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben oder zum Zeitpunkt der SchÃ¤digung hatten, wenn die SchÃ¤digung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist (Â§ 10a Abs. 1 Satz 2 OEG).

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Auslegung des Rechtsbegriffes â vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriffâ i. S. d. Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG entscheidend auf die Rechtsfeindlichkeit, vor allem verstanden als Feindlichkeit gegen das Strafgesetz, abzustellen; von subjektiven Merkmalen, wie etwa einer kÃ¤mpferischen, feindseligen Absicht, hat sich die Auslegung insoweit weitestgehend gelÃ¶st (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. April 2011 â Â BÂ 9Â VGÂ 2/10Â RÂ â, SozR 4-3800 Â§Â 1 Nr.Â 18, Rz. 32 m. w. N.). Dabei sind je nach Fallkonstellation unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben worden. Leitlinie ist insoweit der sich aus dem Sinn und Zweck des OEG ergebende Gedanke des Opferschutzes. Das Vorliegen eines tÃ¤tlichen Angriffes hat das BSG daher aus der Sicht von objektiven, vernÃ¼nftigen Dritten beurteilt und insbesondere sozial angemessenes Verhalten ausgeschieden. Allgemein ist es in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass als tÃ¤tlicher Angriff grundsÃ¤tzlich eine in feindseliger oder rechtsfeindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen ist, wobei die Angriffshandlung in aller Regel den Tatbestand einer â jedenfalls versuchten â vorsÃ¤tzlichen Straftat gegen das Leben oder die kÃ¶rperliche Unversehrtheit erfÃ¼llt (st. Rspr.; vgl. nur BSG, Urteil vom 29. April 2010 â Â BÂ 9Â VGÂ 1/09Â RÂ â, SozR 4-3800 Â§Â 1 Nr.Â 17, Rz. 25 m.Â w.Â N.). Abweichend von dem im Strafrecht umstrittenen Gewaltbegriff i. S. d. Â§Â 240 StGB zeichnet sich der tÃ¤tliche Angriff i. S. d. Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG durch eine kÃ¶rperliche Gewaltanwendung (TÃ¤tlichkeit) gegen eine Person aus, wirkt also kÃ¶rperlich (physisch) auf einen anderen ein (vgl. BSG, Urteil vom 7. April 2011 â B 9 VG 2/10 R â, SozRÂ 4Â 3800Â Â§Â 1Â Nr.Â 18, Rz.Â 36 m. w. N.). Ein solcher Angriff setzt eine unmittelbar auf den KÃ¶rper einer anderen Person zielende, gewaltsame physische Einwirkung voraus; die bloÃe Drohung mit einer wenn auch erheblichen Gewaltanwendung oder SchÃ¤digung reicht hierfÃ¼r demgegenÃ¼ber nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â B 9 V 1/13 R â, juris, Rz.Â 23Â ff.).

Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen kennen das soziale EntschÃ¤digungsrecht und damit auch das OEG drei BeweismaÃstÃ¤be. GrundsÃ¤tzlich bedÃ¼rfen die drei Glieder der Kausalkette (schÃ¤digender

Vorgang, SchÃ¤digung und SchÃ¤digungsfolgen) des Vollbeweises. FÃ¼r die KausalitÃ¤t selbst genÃ¼gt gemÃ¤Ã Â§Â 1 Abs.Â 3 BVG die Wahrscheinlichkeit. Nach MaÃgabe des Â§Â 15 SatzÂ 1Â Gesetz Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG), der gemÃ¤Ã Â§Â 6 Abs.Â 3 OEG anzuwenden ist, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, bei der Entscheidung die Angaben der Antragstellenden, die sich auf die mit der SchÃ¤digung, also insbesondere auch mit dem tÃ¤tlichen Angriff im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, zugrunde zu legen, wenn sie nach den UmstÃ¤nden des Falles glaubhaft erscheinen.

FÃ¼r den Vollbeweis muss sich das Gericht die volle ÃberzeugUng vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache verschaffen. Allerdings verlangt auch der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, sondern lÃ¤sst eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichen. Denn ein darÃ¼ber hinausgehender Grad an Gewissheit ist so gut wie nie zu erlangen (vgl. Keller, a. a. O., Â§Â 128 Rz. 3b m. w. N.). Daraus folgt, dass auch dem Vollbeweis gewisse Zweifel innewohnen kÃ¶nnen, verbleibende Restzweifel mit anderen Worten bei der ÃberzeugungsbildUng unschÃ¤dlich sind, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2010 â B 11 AL 35/09 R â, juris, Rz. 21). Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche ÃberzeugUng zu begrÃ¼nden (vgl. Keller, a. a. O., Â§ 128 Rz. 3b m.Â w.Â N.).

Der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit i. S. d. Â§Â 1 Abs.Â 3 SatzÂ 1 BVG ist dann gegeben, wenn nach der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen einen ursÃ¤chlichen Zusammenhang spricht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â BÂ 9Â VÂ 23/01Â BÂ â, SozR 3-3900 Â§Â 15 Nr.Â 4, S.Â 14 m. w. N.). Diese Definition ist der Fragestellung nach dem wesentlichen ursÃ¤chlichen Zusammenhang (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â B 9 V 6/13 R â, juris, Rz. 18 ff.) angepasst, die nur entweder mit ja oder mit nein beantwortet werden kann. Es muss sich unter WÃ¼rdigung des Beweisergebnisses ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben, dass ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen MÃ¶glichkeit ausscheiden. FÃ¼r die Wahrscheinlichkeit ist ein âdeutlichesâ ÃbergewicHt fÃ¼r eine der MÃ¶glichkeiten erforderlich. Sie entfÃ¤llt, wenn eine andere MÃ¶glichkeit ebenfalls ernstlich in Betracht kommt.

Bei dem âGlaubhafterscheinenâ i. S. d. Â§Â 15 SatzÂ 1 KOVVfG handelt es sich um den dritten, mildesten BeweismaÃstab des Sozialrechts. Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Keller, a. a. O., Â§ 128 Rz. 3d m. w. N.), also der guten MÃ¶glichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â, SozRÂ 3Â 3900 Â§Â 15 Nr.Â 4, S.Â 14 f. m. w. N.). Dieser BeweismaÃstab ist durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende

Tatsache sprechen. Es reicht die gute MÃ¶glichkeit aus, also es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller, a. a. O., Â§ 128 Rz. 3d m. w. N.), weil nach der GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den Ã¼brigen gegenÃ¼ber ein gewisses, aber kein deutliches Ãbergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen BeweismaÃstÃ¤ben reicht die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen. Das Tatsachengericht ist allerdings mit Blick auf die Freiheit der richterlichen BeweiswÃ¼rdigung (Â§Â 128 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG) im Einzelfall grundsÃ¤tzlich darin nicht eingeengt, ob es die Beweisanforderungen als erfÃ¼llt ansieht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â, SozR 3-3900 Â§Â 15 Nr.Â 4, S.Â 15).

Diese GrundsÃ¤tze haben ihren Niederschlag auch in den âAnhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetzâ in ihrer am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung der Ausgabe 1996 (AHP 1996) und nachfolgend â seit Juli 2004 â den âAnhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGBÂ IX)â in ihrer jeweils geltenden Fassung (AHP 2005 und 2008) gefunden, welche zum 1. Januar 2009 durch die Anlage zu Â§Â 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008, den Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzen (VG), (VG, TeilÂ C, Nrn. 1 bis 3; vgl. BR-Drucks 767/1/08 S.Â 3, 4) inhaltsgleich ersetzt worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â B 9 V 6/13 R â, juris, Rz.Â 17).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben und der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, der der Senat folgt, hat der Beklagte zu Recht die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung, insbesondere die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtengrundrente, durch Bescheid vom 28. Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2021 abgelehnt. Mithin hat das SG auch die hierauf gerichtete Klage der KlÃ¤gerin zutreffend durch Urteil vom 28. MÃ¤rz 2022 abgewiesen.
Der Senat geht ausgehend von den dargelegten GrundsÃ¤tzen wie das SG vom BeweismaÃstab des Vollbeweises aus, weil es fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin behaupteten vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff am 30. April 2019 neben ihrem Ehemann als weiteren Zeugen auch den Herrn G1, den âitalienischen Flaschensammlerâ, gibt, der im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als Zeuge vernommen worden ist. Zur Ãberzeugung des Senats ist demnach im Vollbeweis ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff auf die KlÃ¤gerin am 30. April 2019 nicht nachgewiesen, was sich letztlich mit dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen deckt. Der einzige unbeteiligte Zeuge G1 hat einen Tatablauf geschildert, nach dem die Aggression, die letztlich zu der tÃ¤tlichen Auseinandersetzung gefÃ¼hrt hat, von der KlÃ¤gerin ausgegangen ist, was in Ãbereinstimmung mit der noch unbeeinflussten GeschÃ¤digtenvernehmung ihres Ehemanns steht. Danach soll die KlÃ¤gerin, die als einzig Ã¤ltere Frau trotz der Dunkelheit gut zu identifizieren war, die Gruppe nicht nur auffÃ¤llig provoziert, sondern der mehrfachen Aufforderung zu

gehen keine Folge geleistet haben. Dazu passend hat ihr Ehemann anfangs geschildert, dass sie die Gruppe entgegen seinem Rat zur Rede stellen wollte, also ebenfalls die Aktion allein von ihr ausging. Es war also keinesfalls so, dass es sich um ein sozial-adÃ¤quates Verhalten gehandelt hat, dieses hÃ¤tte vielmehr darin bestanden, die fÃ¼r die KlÃ¤rung solcher Vorkommnisse zustÃ¤ndige Polizei zu holen.

Allein der Umstand, dass die KlÃ¤gerin unstreitig eine kÃ¶rperliche Verletzung davon getragen hat, fÃ¼hrt nicht dazu, dass sie als eindeutiges Opfer der tÃ¤tlichen Auseinandersetzung zu betrachten ist. Der Beklagte hat dazu im Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2021 fÃ¼r den Senat nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass die Handverletzung der KlÃ¤gerin auch infolge der Notwehrreaktion eines Gruppenmitglieds oder durch ein lediglich vorsatzloses Beiseiteschieben mit anschlieÃendem Sturz verursacht worden sein kann. Diese mÃ¶glichen alternativen GeschehensablÃ¤ufe sind auch zur Ãberzeugung des Senats nicht schlÃ¼ssig widerlegbar, so dass die Annahme eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen die KlÃ¤gerin im Vollbeweis nicht belegt ist.Â

Dessen ungeachtet sind die Angaben der KlÃ¤gerin im Ermittlungs-, Verwaltungs- und im gerichtlichen Verfahren derart widersprÃ¼chlich, das umso mehr im Abgleich mit denen ihres Ehemanns wie des Zeugen G1, dass ein Angriff auf sie nicht nachweisbar ist, worauf bereits das SG hingewiesen hat. Der Senat schlieÃt sich nach eigener PrÃ¼fung diesen AusfÃ¼hrungen an (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Der erste Widerspruch ergibt sich hinsichtlich der geschilderten TÃ¤tlichkeiten. So hat die KlÃ¤gerin im Formantrag auf BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG geltend gemacht, am 30. April 2019 getreten, geschlagen und auf den Boden geworfen worden zu sein. Sowohl in ihrer GeschÃ¤digtenvernehmung am 10. Mai 2019 als auch in ihren weiteren AusfÃ¼hrungen, insbesondere im erstinstanzlichen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts, hat sie hingegen von SchlÃ¤gen gegen ihre Person nicht mehr berichtet, sondern lediglich, dass sie von ihrem Ehemann weggezogen und auf ihre rechte Hand getreten worden sei.Â Â

Der Zeuge G1 hat einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff auf die KlÃ¤gerin am 30. April 2019 ebenfalls nicht bestÃ¤tigen kÃ¶nnen. Er hat vielmehr ausgesagt, diese habe laut herumgeschrien, die anderen anwesenden Personen, mithin die Gruppe Jugendlicher, provoziert und selbst zugeschlagen. Besonders einprÃ¤gsam fÃ¼r ihn war, dass die KlÃ¤gerin nicht aufgehÃ¶rt habe zu provozieren, obwohl sie von den Jugendlichen immer wieder aufgefordert worden sei zu gehen. Dass die KlÃ¤gerin ihrem auf dem Boden liegenden Ehemann geholfen habe, hat der Zeuge G1 ebenfalls nicht beobachtet, vielmehr sei nicht die KlÃ¤gerin, sondern er diesem nicht nur einmal, sondern sogar zweimal zu Hilfe gekommen. Weder die KlÃ¤gerin noch ihr Ehemann haben dem Zeugen G1 ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu ihren Lasten vorgeworfen, womit bereits kein Motiv ersichtlich ist, dass dieser unzutreffende Angaben gemacht haben sollte.

Auch die Angaben ihres Ehemanns in dessen GeschÃ¤digtenvernehmung am 14.

Mai 2019 stÃ¼tzen nicht die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin hinsichtlich der Nothilfe zu seinen Gunsten. Zum einen hat er ausgefÃ¼hrt, nachdem er auf den Bauch gefallen sei, sei ihm die Kapuze seiner Jacke Ã¼ber den Kopf gerutscht, so dass er nichts mehr habe sehen kÃ¶nnen. Mithin hat er auch nicht erkennen kÃ¶nnen, ob ihm Ã¼berhaupt jemand und wenn, wer ihm â□□ die KlÃ¤gerin oder der Zeuge G1 â□□ geholfen hat. DarÃ¼ber hinaus hat er angegeben, sich an SchlÃ¤ge oder Tritte in den RÃ¼cken oder den Bauch, als er auf dem Boden gelegen habe, nicht erinnern zu kÃ¶nnen. Dies steht aber im Widerspruch zu den Aussagen der KlÃ¤gerin bei der GeschÃ¤digtenvernehmung am 10. Mai 2019, wonach sie denjenigen der Jugendlichen in den Schwitzkasten genommen habe, der auf der HÃ¶he der HÃ¼fte ihres am Boden liegenden Ehemanns gekniet sei und mit seinen FÃ¤usten auf dessen Bauch eingeschlagen habe.

Im Weiteren hat die KlÃ¤gerin erstmals zur KlagebegrÃ¼ndung im erstinstanzlichen Verfahren behautet, ihr Ehemann sei infolge des Angriffs gegen ihn in einen Brunnen gefallen. Dieser Umstand betrifft zwar nicht den vermeintlichen Angriff gegen sie, zeigt aber ein gesteigertes Vorbringen und belegt wiederum Unstimmigkeiten, ist damit ein weiterer Gesichtspunkt fÃ¼r die UnschlÃ¼ssigkeit ihrer Aussagen. Ebenso hat die KlÃ¤gerin einzig und allein im erstinstanzlichen Verfahren kontrÃ¤r zu ihrer vorherigen und auch nachfolgenden Schilderung des Tathergangs geltend gemacht, dass der erste Angriff auf sie und ihren Ehemann bereits auf der BrÃ¼cke Ã¼ber die Donau stattgefunden habe.

Zutreffend hat das SG herausgearbeitet, dass die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben im erstinstanzlichen ErÃ¶rterungstermin nunmehr bei der Nothilfe nicht â□□ wie bislang behauptet â□□ von zwei, sondern von drei TÃ¤tern nach hinten gezogen worden sein will. Ebenso will sie sich nunmehr beim Fallen nach hinten nicht â□□ wie bis zu diesem Zeitpunkt angegeben â□□ mit beiden HÃ¤nden, sondern nur mit der linken Hand nach hinten abgestÃ¼tzt, sich die Verletzung der rechten Hand, die distale Radiusfraktur rechts, wie sie der Senat u. a. der erstinstanzlichen sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage des R1 Chirurgische Gemeinschaftspraxis, entnimmt, infolge eines Tritts auf diese zugezogen haben. Mithin ergeben sich insofern nicht erklÃ¤rbare WidersprÃ¼che in den Aussagen der KlÃ¤gerin.

Gleiches gilt fÃ¼r die Aussage des im ErÃ¶rterungstermin als Zeugen vernommenen Ehemann, die ebenso Inkonsistenzen aufweist, die Zweifel an dem Vorliegen eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs auf die KlÃ¤gerin begrÃ¼nden. WÃ¤hrend er bei seiner GeschÃ¤digtenvernehmung noch angegeben hat, wegen seiner Ã¼ber den Kopf gerutschten Kapuze seiner Jacke nichts mehr habe wahrnehmen zu kÃ¶nnen, will er nun gesehen haben, dass die KlÃ¤gerin die einzige gewesen sei, die ihm geholfen habe und dabei selbst angegriffen worden sei. Dabei hat er weiterhin den eigentlichen Angriff auf die KlÃ¤gerin, damit wie es zur Verletzung deren rechten Hand gekommen ist, nicht beschreiben kÃ¶nnen, da er auf dem Boden gelegen ist. Er hat nur die Schreie der KlÃ¤gerin und ihre Aussage gegenÃ¼ber dem TÃ¤ter, dass er ihre Hand gebrochen habe, vernommen.

Die Aussagen der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns stehen darÃ¼ber hinaus im Gegensatz zu der des Zeugen G1, der angegeben hat, dass er und nicht die

KlÃ¤gerin dem Mann geholfen habe.

Im Berufungsverfahren hat die KlÃ¤gerin versucht, ihre und auch die ihres Ehemanns im erstinstanzlichen ErÃ¶rterungstermin gemachten widersprÃ¼chlichen Angaben mit der emotionalen Belastung wÃ¤hrend dieses Termin zu erklÃ¤ren. Der Senat hÃ¤lt das in Anbetracht der aufgezeigten erheblichen WidersprÃ¼che bereits im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren fÃ¼r nicht entkrÃ¤ftend.

Soweit die KlÃ¤gerin als SchÃ¤digungsfolge neben den aus der distale Radiusfraktur rechts verbliebenen GesundheitsstÃ¶rungen eine PTBS geltend macht, kann diese zwar grundsÃ¤tzlich nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG auch ihre Ursache in dem vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff auf ihren Ehemann haben (vgl. Rademacker in: Knickrehm, Gesamtes Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 2012, Â§Â 1 OEG, Rz. 16). Einem diesbezÃ¼glichen Anspruch auf BeschÃ¤digtenversorgung steht aber, ebenso wie dem Anspruch der KlÃ¤gerin wegen des vermeintlichen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs auf sie, Â§ 2 OEG entgegen.

Nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der GeschÃ¤digte die SchÃ¤digung entweder selbst verursacht hat (Alternative 1) oder wenn es aus sonstigen, insbesondere aus in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden GrÃ¼nden unbillig wÃ¤re, EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren (Alternative 2). Als Sonderfall der Unbilligkeit (Alternative 2) ist die Alternative 1 der Vorschrift â Mitverursachung â stets zuerst zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteil vom 18. April 2001 â B 9 VG 3/00 R â BSGE 88, 96; vgl. zum VerhÃ¤ltnis der beiden Alternativen insbesondere BSG, Urteile vom 6. Dezember 1989 â 9 RVg 2/89 â BSGE 66, 115 und vom 25. MÃ¤rz 1999 â B 9 VG 1/98 R â BSGE 84, 54).

Eine Mitverursachung in diesem Sinne kann nur angenommen werden, wenn das Verhalten des Opfers nach der auch im OpferentschÃ¤digungsrecht anwendbaren versorgungsrechtlichen KausalitÃ¤tsnorm nicht nur einen nicht hinweg zu denkenden Teil der Ursachenkette, sondern eine wesentliche Bedingung neben dem Beitrag des rechtswidrig handelnden Angreifers darstellt (st. Rspr. des BSG, vgl. z. B. BSG, Urteil vom 21. Oktober 1998 â B 9 VG 6/97 R â, BSGE 83, 62). Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der entschÃ¤digungsrechtliche KausalitÃ¤tsmaÃstab nicht mit dem der gesetzlichen Unfallversicherung identisch ist. WÃ¤hrend dort nur ein gegenÃ¼ber den betrieblichen Gefahren deutlich Ã¼berwiegendes selbstgeschaffenes Risiko den Versicherungsschutz ausschlieÃt, fÃ¼hrt auf dem Gebiet des OEG bereits eine etwa gleichwertige Mitverursachung zur Versagung der EntschÃ¤digung (vgl. BSG, Urteil vom 6. Dezember 1989 â 9 RVg 2/89 â BSGE 66, 115).

Ein Leistungsausschluss ist unter dem Gesichtspunkt der Mitverursachung vor allem dann gerechtfertigt, wenn das Opfer in der konkreten Situation in Ã¤hnlich schwerer Weise wie der TÃ¤ter gegen die Rechtsordnung verstoÃen hat (vgl. BSG, Urteile vom 25. MÃ¤rz 1999 â B 9 VG 1/98 R â, BSGE 84, 54 und vom 15. August 1996 â 9 RVg 6/94 â, BSGE 79, 87). Sie kann aber auch dann vorliegen, wenn das Opfer zwar keinen Straftatbestand erfÃ¼llt hat, sich aber leichtfertig durch eine unmittelbare, mit dem eigentlichen Tatgeschehen insbesondere zeitlich eng

zusammenhÃ¤ngende FÃ¶rderung der Tat, z. B. eine Provokation des TÃ¤ters, der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt und dadurch selbst gefÃ¤hrdet hat. Gleiches gilt, wenn sich das Opfer einer konkret erkannten Gefahr leichtfertig nicht entzogen hat, obwohl es ihm zumutbar und mÃ¶glich gewesen wÃ¤re (vgl. BSG, Urteile vom 18. Oktober 1995 â□□ 9 RVg 5/95 â□□, BSGE 77, 18; vom 15. August 1996 â□□ 9 RVg 6/94 â□□, BSGE 79, 87 und vom 21. Oktober 1998 â□□ B 9 VG 6/97 R â□□, BSGE 83, 62).

Ein Hauptzweck des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 OEG ist es gerade, diejenigen von der Versorgung auszuschlieÃ□en, die sich selbst bewusst oder leichtfertig in hohem MaÃ□e gefÃ¤hrden und dadurch einen Schaden erleiden. Wer bewusst oder leichtfertig ein hohes Risiko eingeht, hat die Folgen selbst zu tragen; das OpferentschÃ¤digungsrecht schÃ¼tzt ihn dann nicht. Das BSG hat im OpferentschÃ¤digungsrecht die bewusste oder leichtfertige SelbstgefÃ¤hrdung in FÃ¤llen einer hohen Gefahr immer als Leistungsausschlussgrund beurteilt. Die bewusste SelbstgefÃ¤hrdung hat das BSG nur dann nicht dem Opfer angelastet, wenn fÃ¼r sie ein beachtlicher Grund vorlag, so dass die SelbstgefÃ¤hrdung nicht missbilligt werden konnte. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich das Opfer nach der besonderen Fallgestaltung fÃ¼r andere eingesetzt hat (vgl. BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995 â□□ 9 RVg 5/95 â□□, juris, Rz. 16). Eine leichtfertige SelbstgefÃ¤hrdung in diesem Sinne setzt nach der Rechtsprechung des BSG einen erhÃ¶hten Grad von FahrlÃ¤ssigkeit voraus, der etwa der groben FahrlÃ¤ssigkeit i. S. d. bÃ¼rgerlichen Rechtes entspricht (vgl. BSG, Urteil vom 18. April 2001 â□□ B 9 VG 3/00 â□□, juris, Rz. 18). Es gilt jedoch im Gegensatz zum bÃ¼rgerlichen Recht nicht der objektive SorgfaltsmaÃ□stab des Â§ 267 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), sondern ein individueller MaÃ□stab, der auf die persÃ¶nlichen FÃ¤higkeiten des Opfers abstellt (vgl. BSG, a. a. O.). Voraussetzung ist, dass das Opfer in hohem MaÃ□e vernunftwidrig gehandelt und es in grob fÃ¤hrlÃ¤ssiger Weise unterlassen hat, einer hÃ¶chstwahrscheinlich zu erwartenden Gefahr auszuweichen (vgl. BSG, Urteil vom 21. Oktober 1998 â□□ B 9 VG 4/97 â□□, juris, Rz. 15). Zu prÃ¼fen ist danach, ob sich das Opfer auch hÃ¤tte anders verhalten kÃ¶nnen oder mÃ¼ssen und ob es sich der erkannten oder grob fahrlÃ¤ssig nicht erkannten Gefahr nicht entzogen hat, obwohl dies ihm zumutbar gewesen wÃ¤re. DafÃ¼r ist die gesamte tatnahe Situation, wie sie sich nach natÃ¼rlicher Betrachtungsweise darstellt, zu wÃ¼rdigen (vgl. BSG, Urteil vom 18. April 2001 â□□ B 9 VG 3/00 â□□, juris, Rz. 18; Senatsurteil vom 21. MÃ¤rz 2013 â□□ L 6 VG 4354/12 â□□, juris, Rz. 38).

Ein annÃ¤hernd gleichwertiger Verursachungsbeitrag des Opfers ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Straftat von der Rechtsordnung stÃ¤rker missbilligt wird als eine SelbstgefÃ¤hrdung des Opfers dieser Straftat (vgl. Senatsurteil vom 29. April 2014 â□□ L 6 VG 4545/13 â□□, juris, Rz. 30).

Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben ergibt sich hinsichtlich des Ereignisses vom 30. April 2019, dass die KlÃ¤gerin und deren Ehemann die Gruppe Jugendlicher nicht nur provoziert, sondern sich auch leichtfertig selbstgefÃ¤hrdet haben.

Bereits der Grund fÃ¼r das Ansprechen der offenbar ersichtlich alkoholisierten und damit ganz offensichtlich erkennbar enthemmten groÃ□en Gruppe von Jugendlichen

ist unklar geblieben, womit ein rechtfertigender Grund nicht objektiviert ist.

Soweit die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann in ihren GeschÃ¤digtenvernehmungen ihre Beleidigung als â□□fette Sauâ□□ beim Ã□berqueren der BrÃ¼cke als maÃ□geblich dafÃ¼r dargestellt haben, hat das SG zutreffend dargelegt, dass beide die Gruppe von der BrÃ¼cke aus nicht haben sehen kÃ¶nnen. Daraus folgt aber zugleich, dass sie genauso wenig von der Gruppe haben wahrgenommen werden kÃ¶nnen. Deswegen ist unklar, ob es sich Ã¼berhaupt um eine Beleidigung der KlÃ¤gerin oder nicht vielmehr um einen nicht untypischen jugendlichen verbalen Austausch innerhalb der Gruppe gehandelt hat, also gar nicht auf die zu diesem Zeitpunkt nicht sichtbare KlÃ¤gerin bezogen war. Viel wahrscheinlicher ist es damit, dass diese Ã□uÃ□erung, wenn sie von der KlÃ¤gerin und deren Ehemann bereits auf der BrÃ¼cke vernommen worden ist, innerhalb der Gruppe ausgesprochen worden ist und sich damit nicht auf die KlÃ¤gerin bezogen hat. Damit hat eine angebliche Beleidigung fÃ¼r die KlÃ¤gerin erkennbar kein Grund fÃ¼r das Ansprechen der Gruppe sein kÃ¶nnen, weswegen sie eine solche zunÃ¤chst bei Antragstellung nicht erwÃ¤hnt hat.

Selbst wenn die KlÃ¤gerin aber von der Gruppe der Jugendlichen als â□□fette Sauâ□□ beleidigt worden sein sollte, hÃ¤tte ein Grund fÃ¼r das Ansprechen der Gruppe i. S. eines Notwehrrechts (Â§ 32 Strafgesetzbuch) nicht vorgelegen. Denn zum Zeitpunkt des Ansprechens wÃ¤re die KlÃ¤gerin keinem gegenwÃ¤rtigen rechtswidrigen Angriff in Form einer Beleidigung mehr ausgesetzt gewesen. Nach dem Aussprechen der Beleidigung wÃ¤re der Angriff nÃ¤mlich beendet und damit nicht mehr gegenwÃ¤rtig i. S. d. Â§ 32 Abs. 2 StGB gewesen.

DarÃ¼ber hinaus hat der Ehemann der KlÃ¤gerin bei seiner erstinstanzlichen Zeugenvernehmung ausgesagt, dass der Grund fÃ¼r das Ansprechen der Gruppe nicht die vermeintliche Beleidigung der KlÃ¤gerin, sondern die zu laute Musik gewesen sei. Sie sei erst danach beleidigt worden, als sie die Gruppe hierauf angesprochen habe.

Im Weiteren hat der Ehemann der KlÃ¤gerin dabei sogar eingerÃ¤umt, dass ihm die Gruppe der Jugendlichen bekannt gewesen sei. Sie hÃ¤tten erkennbar Alkohol und Drogen konsumiert, ebenso sichtlich seien sie â□□auf Krawall gebÃ¼rstetâ□□ gewesen, weswegen er dem Konflikt aus dem Wege gehen wollte. Trotzdem hat seine Ehefrau auf der Auseinandersetzung bestanden. Vor dem Hintergrund der sichtbaren AggressivitÃ¤t der Jugendlichen, derer infolge des Konsums von Alkohol und Drogen reduzierter Hemmschwelle und zudem deren Ã□berzahl von 20 bis 30 Personen hat es indessen fÃ¼r die KlÃ¤gerin und deren Ehemann eine offensichtliche leichtfertige SelbstgefÃ¤hrdung dargestellt, diese auf ein Fehlverhalten â□□ sei es eine Beleidigung, zu laute Musik oder sonst ein sozial missbilligendes Verhalten â□□ anzusprechen und zur Rechenschaft ziehen zu wollen. Gegebenenfalls hÃ¤tten sich die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann polizeilicher Hilfe bedienen mÃ¼ssen. Der Ehemann der KlÃ¤gerin hat dieses Gefahrpotential auch erkannt, indem er nach seinen Angaben in seiner GeschÃ¤digtenvernehmung am 14. Mai 2019 erfolglos versucht hat, die KlÃ¤gerin zum Weitergehen zu bewegen. Das impliziert zugleich, dass er diese auf die erkennbare Gefahrsituation

hingewiesen, ihr diese mehrfach vor Augen gefÃ¼hrt hat, so dass sie diese ebenfalls erkannt hat oder hÃ¤tte erkennen mÃ¼ssen, was ebenfalls Leichtfertigkeit begrÃ¼ndet.

Ein im Verlauf des GesprÃ¤chs mit den Jugendlichen gesteigerte SelbstgefÃ¤hrdung der KlÃ¤gerin und deren Ehemanns, damit eine Provokation der Jugendlichen, hat zudem darin bestanden, dass sie deren Aufforderung sie in Ruhe zulassen, wie sie selbst in ihrer GeschÃ¤digtenvernehmung am 10. Mai 2019 dargelegt hat, zunÃ¤chst keine Folge geleistet, erst nach nochmaliger Aufforderung die Ãrtlichkeit habe verlassen wollen. Dazu passend hat ihr Ehemann am 14.Â Mai 2019 bestÃ¤tigt, die Gruppe hÃ¤tte sie zunÃ¤chst lediglich zum Weitergehen aufgefordert. Erst danach ist es nach beiderlei Aussage zu den Handgreiflichkeiten gekommen. Sie hÃ¤tten demnach â fÃ¼r sie beide erkennbar â die Eskalation vermeiden kÃ¶nnen.

Die Aussage des Zeugen G1 unterstreicht das provozierende Verhalten der KlÃ¤gerin. Demnach sei diesem besonderes auffallend eine Frau gewesen, die Ã¤lter als der Rest der Gruppe gewesen sei, damit die KlÃ¤gerin, die laut herumgeschrien und die Gruppe provoziert habe, obwohl sie mehrfach zum Gehen aufgefordert worden sei. Trotz dieser mehrfachen Aufforderung habe die KlÃ¤gerin die Gruppe aber weiterhin provoziert und auch zugeschlagen. Auch ihr Ehemann habe, nachdem er nach dem ersten Angriff wieder aufgestanden sei, die Gruppe wieder angepÃ¶belt.

Die von der KlÃ¤gerin behauptete ZÃ¤sur zwischen dem StreitgesprÃ¤ch mit der Gruppe und dem Angriff auf ihren Ehemann, weil sie sich zuvor von der Gruppe hÃ¤tten entfernen wollen, die einer Leistungsversagung nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 OEG entgegenstehen soll, ist ein lebensfremdes Konstrukt und kann der Senat demzufolge bei dem einheitlichen Geschehen nicht erkennen. Es hat zwischen dem StreitgesprÃ¤ch und dem Angriff auf ihren Ehemann trotz des geltend gemachten beabsichtigten Entfernens weiterhin ein enger zeitlicher und Ã¶rtlicher Zusammenhang und damit keine ZÃ¤sur bestanden (vgl. zur ZÃ¤sur auch Senatsurteil vom 21. MÃ¤rz 2013 â L 6 VG 4354/12 â, juris, Rz. 42). DarÃ¼ber hinaus hat der Ehemann der KlÃ¤gerin als Zeuge im erstinstanzlichen Verfahren ausgesagt, der Angriff auf ihn sei unmittelbar am Ort des Antreffens der Jugendlichen erfolgt, demzufolge, dass sie beide sich zuvor nicht entfernt hÃ¤tten, damit eine ZÃ¤sur gerade verneint.

Die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns wie die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft haben dem Senat die fÃ¼r die richterliche Ãberzeugungsbildung notwendigen Grundlagen vermittelt. Weitere Ermittlungen waren deshalb nicht vorzunehmen. Es wÃ¼rde sich hierbei um Ermittlungen ins Blaue hinein handeln, mithin um eine Ausforschung des Sachverhaltes, zu der der Senat nicht verpflichtet ist (vgl. BSG, Beschluss vom 17.Â Oktober 2018 âÂ BÂ 9Â VÂ 20/18 B â, juris, Rz.Â 19).

Nach alledem war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG vom 28. MÃ¤rz 2022 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 19.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024